

Thema: Susanna Perl-Lippitsch

Autor: THOMAS MARTINEK

CLIP
media
serviceTREND
WIRTSCHAFT
↓
FAMILIEN-
RECHT

SPEZIAL

**„WIR SIND EINE
HOCHSPEZIALISIERTE
ANWALTSKANZLEI MIT
RUNDUMSERVICE“****Scheidungsexpertin SUSANNA PERL-LIPPITSCH
über Gründung und Spezialisierung ihrer
Scheidungsboutique 360.**

INTERVIEW: THOMAS MARTINEK

TREND: Wie kam es zur Gründung Ihrer eigenen Scheidungsboutique, und warum haben Sie sich für die Bezeichnung Boutique entschieden?**SUSANNA PERL-LIPPITSCH:** Durch meine langjährige Berufserfahrung in renommierten Kanzleien habe ich die Erfahrung gemacht, dass gerade bei Scheidungen der Weg zur Rechtsberatung oft schwerfällt. Die meisten Kanzleien sind groß und schlicht eingerichtet und wirken recht kühl. Da ich mich als Anwältin auf das Scheidungsrecht spezialisiert habe, ist es mir ein Herzensanliegen, in meiner Boutiquekanzlei ein Wohlfühlambiente zu schaffen. Es ist ein Ort, an dem zukunftsweisende Entscheidungen getroffen werden. Der Begriff Boutique soll genau dieses persönliche und individuelle Betreuungskonzept in meiner Kanzlei unterstreichen.**Wofür steht das 360 in Ihrem Firmenamen?** Die Scheidungsboutique zeichnet sich durch einen hohen Spezialisierungsgrad in familiärer Atmosphäre aus. Ich biete daher keine Rechtsberatung in zahllosen Rechtsgebieten an, der Fokus bei mir liegt ausschließlich auf der Beratung und Prozessführung im Scheidungs- und Erbrecht mit all seinen Herausforderungen. Mein Team und ich agieren aufgrund unserer Spezialisierung mit hoher Expertise rund um das Thema Scheidung von Anfang bis zum Ende, und das in einem entspannten Umfeld, in dem man zur Ruhe kommen, wieder klar sehen und nach vorne blicken kann. Wir bieten

daher Rundumservice mit einem 360-Grad-Blick.

Beginnen Ihre Leistungen ab der Scheidung oder schon früher? Mein Team und ich unterstützen die Klient:innen bereits vor der Eheschließung mit der Beratung für Partnerschafts- und Eheverträge. Auch wenn es unromantisch klingt: Gerade in guten Zeiten ist es wichtig, die Liebe rechtlich zu besiegeln, denn auf diesem Weg erspart man sich im Nachhinein viele Streitereien. Ich merke vor allem, dass gerade junge Paare vermehrt auf die Option eines Ehevertrags zurückkommen, weil beide Parteien ihr eigenes Einkommen haben, das sie auch sichern möchten. Dazu kommt die Beratung in Trennung und Scheidung und damit stark verbunden die Rechtsgebiete Ehegattenunterhalt, Vermögensaufteilung und Obsorge der gemeinsamen Kinder.**Was sollte im Fall einer Trennung oder Scheidung unbedingt geklärt werden?** Die meisten Scheidungen werden immer noch einvernehmlich geschieden. Das bedeutet, dass sich die Noch-Ehepartner über die wesentlichen Aspekte wie Kinder, Unterhalt und Vermögensaufteilung einig sind. Bevor es aber zu einer endgültigen Trennung oder gar Auszug aus der gemeinsamen Wohnung kommt, sollten sich daraus ergebende Fragen unbedingt bereits geklärt sein. Ich empfehle daher, immer so früh wie möglich einen Scheidungsanwalt oder -anwältin aufzusuchen, um häufige**ZUR PERSON:****SUSANNA PERL-LIPPITSCH** ist Rechtsanwältin und ausgebildete Mediatorin. Nach Stationen bei renommierten Kanzleien hat sie kürzlich die Scheidungsboutique 360 in der Kärntner Straße 7 im ersten Bezirk in Wien gegründet. Perl-Lippitsch ist zudem Mutter dreier Kinder, selbst geschieden und wieder verheiratet.www.susannaperl.at

Fehler wie beispielsweise einen zu frühen Auszug aus der gemeinsamen Wohnung zu vermeiden.

Welche Fragen können bei einer Trennung im Zusammenhang mit Ehegattenunterhalt und Vermögensaufteilung auftreten? Jede:r möchte im Fall einer Scheidung wissen, was mit seinem Vermögen passiert oder welche Ansprüche man gegen den zukünftigen Ex-Partner geltend machen kann. Es geht am Ende immer ums Geld. Fragen zum Ehegattenunterhalt können sich auf den Anspruch, die Höhe, die Dauer und den Einfluss von Verschulden oder einer neuen Eheschließung beziehen. Bei der Vermögensaufteilung können Fragen zur ehelichen Errungenschaft, der Aufteilung von Vermögen während oder vor der Ehe, Unternehmen oder Beteiligungen, Schulden und dem Aufenthaltsort nach der Trennung auftreten. Es ist daher wichtig, erfahrene Ex-

Thema: Susanna Perl-Lippitsch

Autor: THOMAS MARTINEK

CLIP
media
serviceIN
KOOPERATION
MIT

SUSANNA PERL



pert:innen an seiner Seite zu haben, um die Ansprüche, falls nötig, auch vor Gericht durchzusetzen.

Oft gehen bei Scheidungen mit Kindern die Streitigkeiten rund um die Obsorge und die Betreuung einher – wieso ist dies so ein heikles Thema, und wie gehen Sie hier vor? Obsorge und Betreuung der Kinder sind, wie Sie sagen, immer recht heikle Themen, da sie zum einen das Wohl der Kinder betreffen, zum anderen die Kinder leider oft aus der Kränkung des einen Partners heraus als Druckmittel im Scheidungsverfahren verwendet werden. Oft wird gedroht, dass der eine Ehepartner die Kinder nach der Scheidung gar nicht mehr sehen darf. Ich arbeite daher sehr eng mit den Eltern zusammen, um möglichst konfliktfreie Lösungen zu erarbeiten, die im Interesse der Kinder liegen. Bei ungelösten Konflikten empfehle ich aber auch, auf Expert:innen zurückzugreifen, um eine gute Lösung zum Wohle des Kindes zu finden. Sollte dies jedoch nicht möglich sein, werde ich die Position meiner Mandant:innen vor Gericht durchsetzen – auch dies kann im Kindeswohl gelegen sein. ■

Vom Geschenk zur Gefahr

Eine Schenkung zwischen Ehegatten in guten Zeiten birgt hohes Konfliktpotenzial in schlechten Zeiten. Zunächst muss zwischen Schenkungen unter Ehegatten von Liegenschaften, die entweder in die Ehe eingebracht, geerbt oder von dritter Seite geschenkt wurden, oder Schenkungen ehelicher Errungenschaften unterschieden werden. Denn im Scheidungsfall stellt sich die Frage, ob die geschenkte Sache behalten oder zurückgestellt werden muss. Wird dafür ein Wertausgleich fällig? Eine eindeutige Regelung zur Lösung dieses Problems lässt sich dem Gesetz nicht entnehmen.

Zunächst gibt es die Möglichkeit des Widerrufs der Schenkung wegen groben Undanks gemäß § 948 ABGB. Dazu muss sich der Beschenkte allerdings erst einer strafbaren Handlung an Körper, Ehre, Freiheit oder Vermögen schuldig machen. Die Rückforderung aus diesem Grund wird daher praktisch selten geltend gemacht. Der Geschenkgeber könnte die Schenkung auch wegen Motivirrtums gemäß § 901 ABGB anfechten, wenn die Aufrechterhaltung der Ehe das Schenkungsmotiv war. Der Irrtum für die vorgenommene Schenkung muss aber auch kausal gewesen sein. In anderen Worten: Hätte der Geschenkgeber im Zeitpunkt der Schenkung an die Scheidung gedacht, hätte er die Schenkung nicht vorgenommen. Da die Rechtsprechung an den Kausalitätsnachweis sehr strenge Anforderungen stellt, gelingt dieser in der Praxis nur selten.

Würde dem geschiedenen Ehegatten ein außergewöhnliches Geschenk in einer bestimmten Erwartung zugewendet, die dann nicht eingetreten ist – etwa Aufrechterhaltung der Ehe –, so ist auch an eine bereicherungsrechtliche Rückabwicklung gem. § 1435 ABGB zu denken. Aber auch hier muss der Schenker den Nachweis erbringen, dass die Zuwendung ausschließlich in einer solchen Erwartung getätigt wurde und diese für den anderen eindeutig erkennbar war.

Die Gerichte lösen die Problematik im Aufteilungsverfahren von in die Ehe

eingebrachten Liegenschaften so, dass bei Liegenschaftsschenkungen unter Ehegatten der Gegenstand der Schenkung dem schenkenden Ehegatten grundsätzlich – so weit der beschenkte Ehegatte nicht behauptet und beweist, dass ausnahmsweise eine Schenkung aus vom Bestand der Ehe unabhängiger Freigebigkeit vorliegt – ohne Wertausgleich zurückzustellen ist. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass solche Schenkungen in der Regel in der Erwartung erfolgen, die Ehe werde Bestand haben. Man darf sich also als Beschenkter nicht in Sicherheit wiegen.

Alle anderen Schenkungen von ehelichen Errungenschaften sind im Falle der Scheidung in aller Regel im Verhältnis eins zu eins – und zwar völlig unabhängig vom Verschulden an der Zerrüttung der Ehe – aufzuteilen. Auch hier sollte man sich als Beschenkter nicht in falscher Sicherheit wähen. Denn: Die Hälfte des Geschenks ist wieder herauszugeben.

Ganz heikel sind direkte Schenkungen der Schwiegereltern an die Schwiegerkinder. Der Beschenkte muss in diesem Fall nämlich sein Geschenk nicht zurückstellen, und er muss auch nichts dafür bezahlen. Im Rahmen der Aufteilung kann maximal der Umstand, dass die geschenkte Liegenschaft von der Schwiegerfamilie stammt, im Rahmen der Billigkeit berücksichtigt werden. Besser ist in jedem Fall, wenn die Eltern nur das eigene Kind beschenken. Schenkt dann der Ehegatte dem anderen weiter, so kann er sich sein Geschenk wieder zurückholen, ohne dass er dafür etwas bezahlen muss.

Um auf Nummer sicher zu gehen, empfiehlt es sich, im Schenkungsvertrag eine klare Regelung in den Vertrag aufzunehmen, was mit dem Schenkungsgegenstand im Scheidungsfall geschehen soll. Kleiner Tipp: Schmuck und beispielsweise die Rolex-Sammlung unterliegen nur dann der Aufteilung, wenn sie als Wertanlage dienen und für eine spätere Verwertung bestimmt waren. Daher das Geschmeide und die Uhren regelmäßig tragen! ■